

# **LANDESRETTUNGSVEREIN WEISSES KREUZ**

## **SEKTIONSORDNUNG**

### **I. ERRICHTUNG EINER SEKTION**

1. Die Errichtung einer Sektion des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz wird betrieben, wenn die Bevölkerung des Einzugsgebietes diese Notwendigkeit zum Ausdruck bringt. Die Gemeinde des Ortes, an welchem eine neue Sektion errichtet werden soll, muss mit der Eröffnung einer neuen Sektion des Weißen Kreuzes einverstanden sein und dafür Sorge tragen, dass angemessene Räumlichkeiten für die Unterbringung der Sektion zur Verfügung gestellt werden, oder einen angemessenen Beitrag dafür gewährleisten. Jede Sektion sollte für ihren Fortbestand mindestens 400 beitragszahlende Mitglieder und mindestens 35 freiwillige Mitglieder aufweisen.

2. Nach Feststellung der unter Punkt 1. vorgesehenen Voraussetzungen beantragt der Präsident des Weißen Kreuzes, nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes, bei der Landesregierung die Genehmigung zur Eröffnung einer neuen Sektion.

3. Nach Erteilung der Genehmigung zur Eröffnung einer neuen Sektion seitens der Landesregierung kann der Vorstand die Eröffnung einer neuen Sektion verfügen.

4. Falls die unter Punkt 1. angeführten Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt werden und die Mindestanzahl der Jahres- oder freiwilligen Mitglieder, so wie vom Vorstand festgesetzt, unterschritten wird, oder die Mindestanforderungen für die Eigenständigkeit der Sektion nicht gegeben sind, beschließt der Vorstand die Auflösung der Sektion. In diesem Falle wird das Einzugsgebiet der aufgelösten in jenes einer angrenzenden Sektion integriert. Für operative Zwecke kann die Struktur der aufgelösten Sektion als Außenstelle erhalten bleiben.

### **II. ZWECK UND AUFGABEN DER SEKTION**

1. Die Sektion ist ein organisatorisches Gebilde, das als solches Teil des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz ist, und sich nach dessen Satzungen und Vereinsordnung ausrichtet.

2. Die Sektion übt die von der Satzung des Landesrettungsvereins vorgesehenen Tätigkeiten im Rahmen der bestehenden Konventionen und Verträge im Interesse der Bevölkerung aus.

3. Zuständigkeiten der Sektion sind:

- Die Führung der Sektion
- Planung des Bedarfes und der Notwendigkeiten sowie die entsprechende Ausrichtung der Mittel und der Mitarbeiter nach diesen
- Erledigung der Verwaltungsaufgaben
- Führung der Mitarbeiter
- Öffentlichkeitsarbeit und Information in Zusammenarbeit mit den zentralen Stellen.
- Beachtung und Durchführung der Entscheidungen und der Anweisungen des Vorstandes sowie der Direktion

4. Die Sektion übernimmt die Betreuung der Mitglieder des Einzugsgebiets, hilft mit bei der Eintreibung der Mitgliedsbeiträge, bemüht sich um Spenden von Privaten, Betrieben sowie öffentlichen Körperschaften und organisiert Veranstaltungen.

5. Die Erlöse werden wie folgt zugeteilt:

- jene aus Mitgliedsbeiträgen scheinen in der Erfolgsbilanz der Sektion auf.
- jene aus Spenden, Veranstaltungen und Sammeltätigkeiten:
  - a) zweckgebunden für die jeweilige Sektion,
  - b) direkt in die Erfolgsbilanz der jeweiligen Sektion

Bei der Verwendung der Erlöse müssen folgende Kriterien beachtet werden:

- a) Die Erlöse müssen grundsätzlich zu einer kostendeckenden Führung der Sektion beitragen.
- b) Spenden und Beiträge sollen in der Sektion zur Schaffung von Voraussetzungen dienen, damit eine möglichst optimale Erfüllung des institutionellen Auftrages gewährleistet werden kann; z.B. Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung des Freiwilligenwesens in der Sektion.
- c) Für besondere Anlässe wie z.B. Jubiläumsfeiern, Stellen-Einweihungen usw. können mit Genehmigung der Direktion außerordentliche Beiträge gewährt werden, die bei der Erstellung des Jahresbudgets berücksichtigt werden müssen.
- d) Bei außerordentlichen Einnahmen, die auf besondere Bemühungen der Sektion zurückzuführen sind, kann der Ausschuss, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Direktion, den für die freiwilligen Mitglieder vorgesehenen pro Kopf Beitrag um maximal 100% erhöhen.

Über die Verwendung der außerordentlichen Einnahmen, die der Sektion zugeteilt werden, bestimmt der Sektionsausschuss, der die entsprechenden Beschlüsse im Ausschuss-Protokoll festhält.

6. Jede Sektion erhält zudem für die freiwilligen Mitglieder, die im vorangegangenen Jahr die von der Vereinsordnung vorgesehene Mindestanzahl von Anwesenheitsschichten geleistet haben, einen pro-Kopf-Beitrag, der vom Vorstand festgelegt wird, zur freien Verfügung. Die Verwendung dieses Beitrages erfolgt ausschließlich im Interesse der freiwilligen Mitglieder und der Angestellten der Sektion und wird vom Sektionsausschuss bestimmt.

### **III. LEITENDE ORGANE DER SEKTION**

**1. Leitende Organe der Sektion sind:**

- der Sektionsleiter
- der Sektionsleiter-Stellvertreter
- der Dienstleiter
- der Sektionsausschuss

## 2. Wahl der leitenden Organe in den Sektionen

- Alle leitenden Organe der Sektionen werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlen finden im zweiten Jahr nach der Wahl der statutarischen Vereinsorgane durch die Vollversammlung innerhalb 31. Mai statt. Abweichungen von dieser Regelung werden vom Vorstand festgelegt. Alle leitenden Gremien und Funktionsträger der Sektion können wiedergewählt werden.
- Das passive Wahlrecht (das Recht gewählt zu werden) für die Wahl der Gremien und Funktionsträger der Sektion steht allen ehrenamtlichen Mitgliedern, Jahresmitgliedern und Ehrenmitgliedern der Sektion zu, die volljährig sind bzw. das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Das aktive Wahlrecht (das Recht zu wählen) hingegen steht allen volljährigen freiwilligen Mitgliedern und Angestellten zu. Angestellte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie Zivildienstler sind nur wahlberechtigt, wenn sie als freiwillige Mitglieder der Sektion gelistet sind. Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht kann nur von jenen freiwilligen Mitgliedern ausgeübt werden, welche die von der Vereinsordnung vorgesehene Mindestanzahl an Anwesenheitsstunden (sowohl in der Haupt- als auch Nebensektion) im Vorjahr geleistet haben.
- Innerhalb der Sektion kann ein Kandidat für mehrere Funktionen kandidieren, die durch eigene Wahlgänge ermittelt werden, kann aber nur eine Funktion übernehmen.
- Bei allen Wahlgängen besteht die Möglichkeit der Abstimmung per Akklamation, soweit keine wahlberechtigte Person einen Einwand äußert.
- Bei den Wahlen der leitenden Gremien und Funktionsträger ist eine Delegation des Stimmrechtes oder die Abgabe der Stimme durch Briefwahl nicht gestattet.
- Sektionsleiter und Sektionsleiter-Stellvertreter werden von allen freiwilligen Mitgliedern und allen Angestellten in zwei voneinander unabhängigen Wahlgängen gewählt.
- Die Funktionen Sektionsleiter und Sektionsleiter-Stellvertreter sind mit einer hauptberuflichen Tätigkeit im Verein nicht vereinbar.
- Weitere Ausschussmitglieder werden in einem eigenen Wahlgang von allen Freiwilligen und Angestellten gewählt.
- Für die Wahl der Sektionsausschussmitglieder ist die Abstimmung per Akklamation (Handaufheben) nur dann möglich, wenn die Anzahl der Kandidaten genau der Anzahl der von der Vollversammlung festgelegten weiteren Ausschussmitglieder entspricht.
- Der Leiter der Außenstelle wird von allen freiwilligen Mitgliedern und Angestellten der betreffenden Außenstelle gewählt.

Die konstituierende Sitzung des Sektionsausschusses findet innerhalb von 15 Tagen nach erfolgter Wahl statt. In dieser Sitzung wird ein Schriftführer aus den Reihen des Ausschusses ernannt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Sektionsleiters ernennt der Präsident einen provisorischen Verwalter und bestimmt den Termin für die Neuwahl des Sektionsleiters. Wenn durch das vorzeitige Ausscheiden von Ausschussmitgliedern die vorgesehene Mindestanzahl der weiteren Ausschussmitglieder (siehe Punkt 3.4) unterschritten wird, verfällt der gesamte Ausschuss. Der Präsident bestimmt den Termin für die Neuwahl der leitenden Organe der Sektion.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines einzelnen Ausschussmitgliedes wird dieses Mitglied bei der nächsten Jahresversammlung durch Wahl ersetzt und verfällt mit den übrigen Ausschussmitgliedern.

### **3. Aufgaben der leitenden Organe**

#### **3.1 Der Sektionsleiter**

Der Sektionsleiter ist der Interessenvertreter der Freiwilligen in der Sektion und ist beauftragt, die Verbindung zwischen den Rechten und Pflichten der Freiwilligen und den Notwendigkeiten der Sektion herzustellen.

Der Sektionsleiter ist der Repräsentant des Weißen Kreuzes in der Öffentlichkeit. Er ist beauftragt, die Verbindung zu allen am Landesrettungsverein interessierten oder mit ihm in Beziehung stehenden Kreisen herzustellen bzw. zu erhalten und zu optimieren.

Der Sektionsleiter ist strategisch für die Durchsetzung der Vereinssatzung und der Sektionsordnung verantwortlich.

Der Sektionsleiter hat ein anhörungs- und begründungspflichtiges Vetorecht bei Personalanstellungsentscheiden sowie ein Anrecht auf vollständige Information zu allen Vorgängen in der Sektion.

Der Sektionsleiter greift nicht direkt in die Planung und Durchführung der Dienstleistung im Sinne der operativen Führung ein. Er interveniert und verweist im Falle von selbst beobachteten Fehlleistungen der Mitarbeitenden und teilt die Unregelmäßigkeiten dem Dienstleiter oder dessen Vorgesetzten mit.

Der Sektionsleiter kommentiert aus seiner Sicht mit Hilfe des Formulars „Dienstleiter-Einschätzung durch den Sektionsleiter“ die Tätigkeit des jeweiligen Dienstleiters über die Direktion.

In der Funktionsbeschreibung sind die Aufgaben des Sektionsleiters im Einzelnen beschrieben.

Der Sektionsleiter wird bei Abwesenheit vom Sektionsleiter-Stellvertreter vertreten.

Bei Untätigkeit oder bei vereinschädigendem Verhalten kann der Sektionsleiter auf Antrag des Sektionsausschusses oder der Direktion durch Beschluss des Vorstandes seines Amtes enthoben werden. Er muss gemäß den Bestimmungen der Sektionsordnung durch Neuwahl ersetzt werden.

#### **3.2 Der Sektionsleiter-Stellvertreter**

Der Sektionsleiter-Stellvertreter hat die Aufgabe, den Sektionsleiter in seiner Abwesenheit oder Verhinderung in all seinen Befugnissen und Verpflichtungen zu vertreten und diesen bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

#### **3.3 Der Dienstleiter**

Ein Dienstleiter wird in einer Sektion eingesetzt, wo Angestellte tätig sind, und wenn dazu die Notwendigkeit besteht.

Wo kein Dienstleiter vorgesehen ist, müssen dessen Funktionen vom Sektionsleiter oder von einem in Absprache mit der Direktion bestellten Mitarbeiter wahrgenommen werden.

Der Dienstleiter, soweit vorhanden, wird von der Direktion nach Überprüfung der erforderlichen Qualifikation und nach Anhörung des Sektionsleiters bestellt.

Dem Dienstleiter obliegt es, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsabläufe in seiner Sektion ordnungsgemäß verlaufen und laufend optimiert werden. Dabei ist er für die Koordinierung der Tätigkeiten in der Sektion laut definierten Vorgaben verantwortlich (Satzung, Vereinsordnung, Sektionsordnung, gesetzliche und kollektivvertragliche Bestimmungen, Weisungen des Bezirksleiters usw.). Weiters ist es sein Ziel, nach Möglichkeit sektionsübergreifende Dienstleistungen in Absprache mit dem zuständigen Bezirksleiter.

Sowohl fachlich als auch disziplinar erteilt der Dienstleiter Weisungen an alle ihm unmittelbar unterstellten Mitarbeiter.

In der Stellenbeschreibung sind die Aufgaben des Dienstleiters im Einzelnen beschrieben.

Der Dienstleiter wird vom Sektionsleiter oder von einer in Absprache mit dem Bezirksleiter bestimmten Person vertreten.

### **3.4 Der Sektionsausschuss**

Der Sektionsausschuss besteht aus folgenden von Amts wegen vertretenen Mitgliedern (falls vorhanden):

- der Sektionsleiter
- der Sektionsleiter-Stellvertreter
- der Jugendleiter
- der Gruppenleiter der Notfallseelsorge
- der Dienstleiter
- ein Vertreter jeder Außenstelle

Zudem sind im Ausschuss mindestens 3 bis 6 weitere Ausschussmitglieder vertreten. Die Anzahl dieser weiteren Ausschussmitglieder wird auf Vorschlag des Sektionsausschusses von der Vollversammlung festgelegt.

Der Sektionsausschuss wird vom Sektionsleiter bei Bedarf oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder einberufen. Der Sektionsleiter bestimmt die Tagesordnung und berücksichtigt dabei die Vorschläge einzelner Ausschussmitglieder und der Delegierten der Aufgabenbereiche.

Der Sektionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, und die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sektionsleiters.

Die Umsetzung der Beschlüsse obliegt dem Sektionsleiter, der auch den Dienstleiter damit beauftragen kann. Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, welche gegen die Satzung und gegen die Ordnungen des Vereins, sowie gegen die Entscheidungen des Vorstandes und die Weisungen der Direktion verstoßen.

Über die Ausschusssitzung muss ein vom Sektionsleiter und Schriftführer unterzeichnetes Protokoll verfasst werden. Eine Abschrift des Protokolls muss innerhalb 20 Tagen nach der Sitzung an die Direktion weitergeleitet werden.

An den Ausschusssitzungen können, auf Einladung des Sektionsleiters und ohne Stimmrecht, auch Dritte teilnehmen.

Aufgaben des Sektionsausschusses sind:

- den Sektionsleiter bei der Ausübung seiner Tätigkeit in jeglicher Hinsicht zu unterstützen,
- organisatorische Notwendigkeiten aufzuzeigen und zur Diskussion zu bringen,
- übergeordneten Stellen Vorschläge zu unterbreiten, welche die Tätigkeiten in der Sektion betreffen und dem Wohl des Vereins dienen,
- die vorübergehende Suspendierung von freiwilligen Mitgliedern zu beschließen, welche der Satzung, der Vereins- oder Sektionsordnung zuwider handeln (z.B. Leistungen verweigern, Unfrieden unter den aktiven Vereinsmitgliedern stiften, gemeinsame Maßnahmen verweigern),
- die Weiterleitung eines diesbezüglichen Berichtes an den Vorstand zur endgültigen Entscheidung. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied beim Ehrengericht Berufung einlegen,
- untätige oder unwürdige Mitglieder des Sektionsausschusses ihres Amtes entheben,
- über die definitive Bestätigung von Anwärtern oder, bei negativem Verlauf der Anwärterzeit, über deren Streichung aus der Liste der freiwilligen Mitglieder zu beschließen,
- über die Verwendung des vom Vorstand festgesetzten pro-Kopf-Beitrages und die außerordentlichen Einnahmen zu beschließen.

In der Funktionsbeschreibung sind die Aufgaben des Ausschussmitgliedes beschrieben.

#### **4. Zu delegierende Aufgabenbereiche**

- a) Freiwillige: Es sollen Maßnahmen getroffen werden, damit die freiwillige Tätigkeit in der Sektion gefördert und damit der notwendige Bestand an Freiwilligen gesichert wird.
- b) Ausbildung: Die Grundausbildung für Jahresmitglieder bzw. Nicht-Mitglieder und die Ausbildung für Anwärter sowie die Weiterbildung von freiwilligen Mitgliedern und Angestellten hat den landesweiten einheitlichen Richtlinien zu entsprechen.
- c) Fuhrpark/Ausrüstung: Die Wartung des Fuhrparks und der Ausrüstung muss gewährleisten, dass sie den gesetzlichen oder vom Vorstand vorgegebenen einheitlichen Anforderungen entsprechen und jederzeit einsatzbereit sind. Lokale Änderungen der Ausrüstung und Innenausstattung sind nicht erlaubt.
- d) Zivildienst: Die Zivildienstler sind über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und sollen im Sektionsleiter oder Dienstleiter einen Ansprechpartner haben.
- e) Hygiene-Programm: Das vom Vorstand vorgegebene Hygiene-Programm ist mit den vorgesehenen Mitteln anzuwenden.
- f) Jugendarbeit: Das vom Vorstand und vom Sektionsausschuss vorgegebene Jugendprogramm ist durchzuführen.

Die zu delegierenden Aufgabenbereiche werden bei der ersten Sitzung des Sektionsausschusses vom Sektionsleiter übertragen. Die Verantwortlichen für die Aufgabenbereiche haben die Aufgaben im Sinne der Vereinsordnung und der Weisungen wahrzunehmen und sind dem Sektionsleiter für die übernommenen Aufgaben verantwortlich.

## **IV. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

In jeder Sektion wird alljährlich - innerhalb 31. Mai – die Jahreshauptversammlung abgehalten. Die Einladung dazu wird mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin über die Anschlagtafel und mit einfacher schriftlicher Mitteilung, unterschrieben vom Sektionsleiter, bekannt gegeben. An der Jahresversammlung können sowohl freiwillige Mitglieder als auch Angestellte teilnehmen.

Die Jahresversammlung befasst sich mit folgenden Themen, die bei Bedarf auf die Tagesordnung kommen:

- Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr
- Bericht über die wirtschaftliche Gebarung der Sektion
- Eventuelle Wahlen im Sinne der Sektionsordnung
- Information über die Tätigkeit des Landesrettungsvereins
- Namhaft Machung von mindestens 2 wahlberechtigten Personen, die den Sektionsleiter bei der Vollversammlung des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz begleiten
- Allfälliges

Die Tagesordnung wird vom Sektionsleiter nach Anhörung des Sektionsausschusses festgelegt.

Die Tagesordnung und der Termin der Jahresversammlung sind der Direktion rechtzeitig mitzuteilen, um die Beteiligung einer Vertretung der zentralen Funktionsträger zu ermöglichen.

Über die Vollversammlung muss ein vom Sektionsleiter und Schriftführer unterzeichnetes Protokoll verfasst werden. Eine Abschrift des Protokolls muss innerhalb 20 Tagen nach der Sitzung an die Direktion weitergeleitet werden.

Die Regelung für die Einberufung und Protokollierung der Jahreshauptversammlung gilt auch für die Einberufung von zusätzlichen Versammlungen aller Art in der Sektion.

## **V. GRUPPENLEITER**

Sollte in einer Sektion aus organisatorischen Gründen die Funktion des Gruppenleiters vorgesehen sein, muss dieser von der jeweiligen Gruppe gewählt und dem Sektionsausschuss zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Die Gruppenleiter werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei die Wahlen im selben Jahr stattfinden, an dem die leitenden Organe der Sektion gewählt werden.

Die Gruppenleiter haben die Aufgabe, die Anwesenheitsschichten ihrer Gruppe zu koordinieren, und haben sich an die Weisungen des Sektionsleiters und Dienstleiters zu halten. Es ist ihnen freigestellt, einen geeigneten Stellvertreter zu ernennen.

In der Funktionsbeschreibung sind die Aufgaben des Gruppenleiters im Einzelnen beschrieben.

## **VI. GESETZLICHE VERTRETUNG**

Die gesetzliche Vertretung des Vereins, und folglich auch der Sektionen, obliegt ausschließlich dem Präsidenten. Daher dürfen von den leitenden Organen der Sektion keine Handlungen vorgenommen werden, die in den Kompetenzbereich der zentralen Organe fallen. Dazu gehören z.B. Personaleinstellungen und -entlassungen, Abschluss von Verträgen aller Art, Maßnahmen, Initiativen und Veranstaltungen, welche nicht in schriftlicher Form bereits geregelt sind.

*Genehmigt vom Vorstand des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz in der Vorstandssitzung vom 12.12.2007.*